

d d

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 202/65

URTEIL

Verkündet am

19. Mai 1967
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Schrotthändlers Bernhard L [REDACTED],
R [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Malermeister Rudolf H [REDACTED],
R [REDACTED] Gde. B [REDACTED], Krs. R [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr [REDACTED] - .

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das am 18. November 1965 an Stelle der Verkündung zugestellte Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 22. Januar 1961 gegen 17.15 Uhr mit seinem Motorrad (DKW 125 ccm) in Ravensburg auf der Wangener Straße - B 32 - stadteinwärts. Als er sich der spitzwinklig von links einmündenden Saarlandstraße näherte, kam in dieser Straße der Beklagte mit seinem Personenkraftwagen (VW 1200), um in die Wangener Straße einzubiegen und - wie der Kläger - stadteinwärts weiterzufahren. In der vom Beklagten befahrenen Saarlandstraße ist vor der Einmündung in die Wangener Straße das Gebotszeichen "Vorfahrt achten" (Bild 30 der Anlage C zur StVO) aufgestellt. Der Beklagte bog mit seinem Kraftwagen noch vor dem Kläger in die Wangener Straße ein.

- 3 -

Der Kläger hat vorgetragen: Er sei mit einer Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/st durch die Wangener Straße gefahren und habe angenommen, der wartepflichtige Beklagte, der vor der Einmündung der Saarlandstraße gebremst, wenn nicht gar angehalten habe, werde ihn vorbeifahren lassen. Als der Beklagte dann doch eingebogen sei, habe er, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, so stark bremsen müssen, daß sein Motorrad sich quergestellt und er mit dem Motorrad gestürzt sei. Dabei müsse er mit dem Kopf auf die Straße oder auf das Motorrad aufgeschlagen sein. Er sei nur kurze Zeit benommen gewesen und habe von einer Verletzung zunächst nichts bemerkt. Im Kino, das er bald darauf aufgesucht habe, habe er Kopfschmerzen verspürt. Diese hätten sich später gesteigert und zu Übelkeit und Brechreiz geführt. In der Folgezeit habe sich dann herausgestellt, daß er durch den Sturz eine schwere Gehirnerschütterung, möglicherweise sogar einen Schädelriss oder eine Gehirnblutung erlitten habe. Seinen Beruf als Maler habe er aufgeben müssen, weil er seit dem Unfall unter Kopfschmerzen und Schwindelanfällen leide und schon einige Male von der Leiter gefallen sei.

Der Haftpflichtversicherer des Beklagten hat an den Kläger 1 000 DM gezahlt.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten Ersatz seines weiteren Schadens verlangt und zwar 4 446,74 DM nebst Zinsen sowie ein angemessenes Schmerzensgeld. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen ab 1. Mai 1965 entstehenden weiteren materiellen und immateriellen



Schaden aus dem Unfall zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen ist.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat bestritten, durch seine Fahrweise den Kläger zu einer Notbremsung veranlaßt zu haben. Der Kläger sei zu schnell gefahren und habe deshalb stark bremsen müssen. Dabei sei er jedoch nicht gestürzt und auch nicht verletzt worden. Der Kläger müsse an demselben oder am folgenden Tag noch einen weiteren Unfall gehabt haben. Sollte ihn, den Beklagten, ein Verschulden an dem Unfall treffen, so müsse sich der Kläger ein Mitverschulden, zumindest eine Mitverantwortung nach § 17 StVG anrechnen lassen.

Das Landgericht hat dem Kläger 4 248,74 DM nebst Zinsen sowie ein Schmerzensgeld von 15 000 DM für die Zeit bis 30. April 1965 zugesprochen und dem Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten das von diesem zu zahlende Schmerzensgeld auf 5 000 DM herabgesetzt und auf die Anschlußberufung des Klägers den vom Beklagten außerdem zu zahlenden Schadensersatzbetrag auf 5 746,64 DM nebst Zinsen erhöht.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die volle Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach § 823 BGB bejaht. Es hält für bewiesen, daß der Beklagte mit seinem Kraftwagen in die bevorrechtigte Wangener Straße in einem Zeitpunkt eingebogen ist, als sich der Kläger der Einmündung der Saarlandstraße schon soweit genähert hatte, daß ein Zusammenstoß der beiden Kraftfahrzeuge nur durch ein scharfes Bremsen des Klägers verhindert werden konnte. Das Berufungsgericht hat daher angenommen, daß der Beklagte das Vorfahrtsrecht des Klägers verletzt und dadurch schuldhaft den Sturz des Klägers verursacht habe, während der Unfall für den Kläger ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG gewesen sei.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten gegenüber den Angriffen der Revision einer rechtlichen Prüfung stand.

1. Vergeblich wendet sich die Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts über den Hergang des Unfalls.

Diese Feststellungen beruhen vor allem auf der Aussage des damals 12 Jahre alten Hans-Joachim C., der die Begegnung der beiden Fahrzeuge und den Unfall beobachtet hat, sowie auf den eigenen Angaben des Klägers. C. ist bald nach dem Unfall durch die Polizei vernommen worden und hat bei dieser Gelegenheit sowie bei den späteren Vernehmungen durch die beiden Strafgerichte und das Landgericht im jetzigen Verfahren im wesentlichen die gleichen Angaben gemacht. Das Berufungsgericht hat

zutreffend erwogen, daß ein zwölfjähriger Junge normalerweise in der Lage ist, ein Geschehen, das er aufmerksam beobachtet hat, in den wesentlichen Punkten zu erfassen und bei geeigneter Fragestellung später wiederzugeben. Es konnte den Angaben des Jungen Glauben schenken, ohne daß es erforderlich gewesen wäre, einen Jugendpsychologen zu hören. Ohne gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen, konnte es auch dahingestellt sein lassen, ob der Junge, wie der Beklagte behauptet hat, von seinem Lehrer als nicht zuverlässig und teilweise nicht ehrlich bezeichnet worden ist. Auch die übrigen Erwägungen des Berufungsgerichts zur Glaubwürdigkeit des Zeugen sowie zur Glaubhaftigkeit seiner Aussage halten sich im Rahmen einer rechtsfehlerfreien tatrichterlichen Würdigung.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe einen Kraftfahrzeugsachverständigen zuziehen und ein Zeitwegdiagramm einholen müssen. Beweiserhebungen dieser Art standen im Ermessen des Berufungsgerichts. Es ist nicht ersichtlich, daß es von seinem Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hätte. Das Berufungsgericht durfte sich für genügend sachkundig halten, um sich ohne die Hilfe eines Sachverständigen sein Urteil bilden zu können.

Ob der Kläger gesehen hat und sehen konnte, daß die Bremsleuchten des an die Straßeneinmündung heranfahrenden Kraftwagens aufleuchteten, ist für die Entscheidung unerheblich. Der Beklagte trägt selbst vor, daß er vor dem Einbiegen in die Wangener Straße angehalten habe. Geht man hiervon aus, so konnte der Kläger erst recht darauf vertrauen, daß der wartepflichtige Beklagte ihn vorbeilassen werde.

2. Bei dem festgestellten Sachverhalt ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts zu billigen, daß dem Kläger kein Mitverschulden an seinem Unfall trifft, daß er vielmehr jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt beobachtet hat, der Unfall für ihn also ein unabwendbares Ereignis war (§ 7 Abs. 2 StVG), so daß für eine Minderung der Klageansprüche nach § 17 StVG kein Raum ist.

3. Der Beklagte hat erst im zweiten Rechtszug geltend gemacht, daß dem Kläger ein Mitverschulden an seinem Schaden zur Last zu legen sei, weil er keinen Sturz- oder Schutzhelm getragen habe. Dieses neue Verteidigungsmittel des Beklagten hat das Berufungsgericht nach § 529 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen, weil der Rechtsstreit bei Berücksichtigung dieses Vorbringens wegen der erforderlich werdenden Beweiserhebungen verzögert würde und das Unterlassen dieses wesentlichen Vortrags, zu dem der Beklagte im ersten Rechtszug nahezu zwei Jahre Zeit gehabt habe, nach der Überzeugung des Senats auf grober Nachlässigkeit beruhe. Diese Begründung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision meint, das neue Vorbringen des Beklagten habe nicht zu einer Verzögerung des Rechtsstreits geführt, weil der Kläger zugegeben habe, keinen Sturzhelm getragen zu haben. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Der Kläger hat behauptet: Er habe beim Unfall eine dicke Kappe getragen, bei der zwischen Futter und Außenstoff eine Stahlblechschale eingenäht gewesen sei. Diese Kappe habe den gleichen Schutz geboten wie ein Schutzhelm. Zudem hat er durch den Antrag, ein Sachverständigen-gutachten einzuholen, unter Beweis gestellt, daß die

Unfallfolgen auch dann eingetreten wären, wenn er einen Schutzhelm getragen hätte. Da diese Behauptungen Beweis-erhebungen erforderten, kann nicht zweifelhaft sein, daß das neue Vorbringen des Beklagten die Erledigung des Rechtsstreits verzögerte. Der Revision kann nicht zu-gegeben werden, daß etwas anderes gelten müsse, weil insoweit den Kläger die Beweislast treffe. Der Beklagte hatte zu beweisen, daß der Kläger die im eigenen Interesse gebotene Sorgfalt außer acht gelassen hat, und war auch beweispflichtig dafür, daß dieses Unterlassen mitursäch-lich für den Schaden des Klägers war.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Beklagte habe dieses Vorbringen aus grober Nachlässigkeit erst im zweiten Rechtszug vorgebracht, gibt ebenfalls keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Insoweit wird das Be-rufungsurteil auch von der Revision nicht angegriffen.

4. Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Land-gericht und die beiden Strafgerichte davon überzeugt, daß die Hirnschädigung, die bei dem Kläger festgestellt wurde, auf den Unfall zurückzuführen ist. Auch das be-kämpft die Revision vergebens. Zu dieser Frage liegen mehrere ärztliche Gutachten vor, die den Zusammenhang zwischen der Hirnschädigung und dem Unfall des Klägers bestätigen. Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet, darüber hinaus den Kläger nochmals stationär untersuchen zu lassen und ein weiteres Gutachten einzuholen, wie es vom Beklagten beantragt war. Es konnte auch dahingestellt sein lassen, wie sich der Sturz des Klägers im einzelnen zugetragen hat. Mit Recht hat es entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger, wie einwandfrei und unan-gefochten festgestellt ist, schon wenige Stunden nach dem

Unfall über Kopfschmerzen und Unwohlsein, in der Nacht über starke Kopfschmerzen und Übelkeit geklagt hat, am anderen Morgen unter Bewußtseinsstörungen zu leiden hatte, die seine Einweisung in ein Krankenhaus erforderlich machten, und daß die Ärzte eine durch ein Trauma verursachte Hirnschädigung festgestellt haben. Dafür, daß der Kläger noch einen weiteren Unfall erlitten hätte, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

5. Hiernach konnte die Revision keinen Erfolg haben. Sie war daher auf Kosten des Beklagten zurückzuweisen.

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens